



LBV | Masurenweg 19 | 93128 Regenstein

Stadt Teublitz
Bauamt
Doris Janus
Platz der Freiheit 7
93158 Teublitz

Vorab per Fax: 09471 / 97852

**Bezirksgeschäftsstelle
Vogel- und Umweltstation**
Masurenweg 19
93128 Regenstein
Telefon: 09402 / 78 99 57 - 0
Telefax: 09402 / 78 99 57 -13
oberpfalz@lbv.de |
www.oberpfalz.lbv.de

Sigrid Peuser
Dipl.-Biologin
E-Mail: sigrid.peuser@lbv.de

12.08.2020

VERFAHREN

Aufstellung des Bebauungsplanes für das „Gewerbe- und Industriegebiet an der Autobahnanschlussstelle Teublitz“; Anhörung der Fachstellen, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§4 Abs.2 i.V.m. 2 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V.

Sehr geehrte Frau Janus,

sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Unsere Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich einer möglichen Neuauslegung der Pläne aufgrund der versehentlichen Überplanung von Flächen der Stadt Maxhütte-Haidhof (Bezug: Bericht in der Mittelbayerischen Zeitung vom 1.8.2020). Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Schwandorf erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Zum o.a. Verfahren möchten wir wie folgt fristgemäß Stellung nehmen:

Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. – Bezirksgeschäftsstelle Oberpfalz – lehnt die Aufstellung des Bebauungsplanes ab. Unsere Gründe seien im Folgenden dargelegt.

Seite 1 von 22

Bedeutung des Vorhabens für den LBV

Die Planungen für ein Industrie- und Gewerbegebiet an der Autobahnanschlussstelle Teublitz haben aus Sicht des LBV Präzedenzfallcharakter für ganz Bayern, insbesondere hinsichtlich der Themenkomplexe Flächenverbrauch, Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, Feuchtlebensräume und Landschaftsschutz. Aus diesem Grund engagiert sich der LBV in diesem Fall auf all seinen Ebenen vom Landesverband über die Bezirksgeschäftsstelle Oberpfalz bis hin zur Kreisgruppe Schwandorf. Es werden aus unserer Sicht auch Grundsatzfragen des Arten- und Biotopschutzes berührt.

Verweis auf vorausgegangene und weitere Stellungnahmen, Korrespondenz mit Planern

Das Vorhaben war bereits Gegenstand diverser Planungen. Insbesondere in den Entwürfen zum Flächennutzungsplan Teublitz wurde der Flächenumgriff des Gewerbegebietes bereits detailliert dargestellt. Wir verweisen deshalb auf unsere Stellungnahme zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans vom 11.05.2017, und insbesondere auf unsere Stellungnahme zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans von 30.09.2019 (siehe Anlagen). In letztgenannter Stellungnahme gingen wir ausführlich auf naturschutzfachliche und landschaftliche Belange ein. Die geäußerten Bedenken halten wir vollumfänglich aufrecht. Die Ausführungen bezüglich des Gewerbegebietes an der A93 in dieser Stellungnahme sollen hier nicht alle wiederholt werden. Vielmehr ist diese als vollwertiger Bestandteil dieser Stellungnahme anzusehen. Wir verweisen ferner auf folgende der Öffentlichkeit zugänglichen Mitteilungen und Stellungnahmen, deren fachliche Aussagen ebenfalls als Bestandteil dieser Stellungnahme anzusehen sind (siehe Anlagen). Siehe im Internet auch die Seiten der LBV-Kreisgruppe Schwandorf:

<https://schwandorf.lbv.de/berichte-und-informationen.html>

Siehe dort unter „Flächenfraß im Städtedreieck – Hintergrundinfos“, insbesondere:

- Gemeinsame Stellungnahme von Bund Naturschutz und Landesbund für Vogelschutz zu Flächenverbrauch und Naturzerstörung im Städtedreieck Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz, 05/2019
- Gemeinsame Presseerklärung Bund Naturschutz und Landesbund für Vogelschutz, 24.1.2020
- Presseerklärungen des LBV vom 4.2.2020 (bezüglich möglicher Klage des Städtedreiecks gegen den Regionalplan), und vom 23.4.2020 (bezüglich Aufstellungsbeschluss zum Gewerbegebiet an der A93)

Wir verweisen ferner auf die Stellungnahmen des Bund Naturschutz in Bayern e. V., deren inhaltliche Aussagen wir teilen.

Wir verweisen ausdrücklich auch auf die Vielzahl kritischer bis ablehnender Stellungnahmen vonseiten verschiedener Behörden im Rahmen bisher stattgefundener Planungsprozesse (Flächennutzungsplan Teublitz, frühere Planungen Gewerbegebiet an der A93, s. a. LBV-Stellungnahme zum Flächennutzungsplan Teublitz 2019): z. B. die Stellungnahmen der Regierung der Oberpfalz hinsichtlich Raumordnung und Landesplanung (21.7.2017), der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwandorf (30.03.2017), sowie des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz Nord (3.4.2017). Es sei auf die ebenfalls kritischen bis ablehnenden Stellungnahmen von Behörden und

Verbänden hingewiesen, wie sie in der Niederschrift über die Sitzung des Teublitz Stadtrates vom 08.05.2014 zitiert werden (z. B. Regionaler Planungsverband Oberpfalz Nord, Untere Naturschutzbehörde Landratsamt Schwandorf, Bayerischer Bauernverband).

Besondere Erwähnung verdient die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Flächennutzungsplanentwurf Teublitz 2019 (zitiert aus der Niederschrift der Stadt Teublitz über die Sitzung vom 23.1.2020). Darin heißt es:

„Auch wenn das an der Autobahn A93 gelegene Gewerbegebiet G-d [...] um 11,4 ha reduziert wurde, beträgt die überplante Fläche immer noch 20 ha. [...] Bereits in der Stellungnahme vom 30.03.2017 wurde die Lage an der Autobahn, fernab von jeder Anbindung kritisiert. In Anspruch genommen werden 20 ha [...] eines überwiegend zusammenhängenden Waldbereichs. Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass der Wald sowohl für das Klima, zur Luftreinhaltung als auch als Lebensraum von Bedeutung ist. Warum in Zeiten des Klimawandels, in denen selbst von der bayerischen Staatsregierung die Pflanzung von 30 Millionen Bäumen geplant ist, großflächige Waldbereiche versiegelt und überbaut werden sollen, ist nicht nachvollziehbar. Diese zusätzliche Pflanzung von Bäumen darf keinen Freischuss für die Überbauung bestehender Wälder darstellen. Die großflächige Überbauung von Waldflächen dürfte auch der von der Staatsregierung zukünftig gewünschten ökologischen Ausrichtung der Bayerischen Staatsforsten widersprechen.“

Wir möchten ferner auf unsere öffentliche Erwiderung auf das „Bürgerinfo“ der Stadt Teublitz vom Juli 2020, das an alle Haushalte in Teublitz verteilt wurde, verweisen (Presse-Information vom 8.7.2020, siehe Anlagen), s. a. https://schwandorf.lbv.de/fileadmin/Unterseiten/schwandorf.lbv.de/PM_20200708_GE-Gebiet_Teublitz_A93_B%C3%BCrgerinfo_Stadt__Zumeldung_LBV.pdf. Auch diese Presseinformation ist als Teil dieser Stellungnahme zu werten.

Eigene Beobachten wollten Mitarbeiter des LBV dem Planungsbüro ESKA (Straubing-Bogen) im Mai 2020 im Rahmen eines Treffens erläutern und diskutieren. Ein solches Treffen wurde von der Stadt Teublitz als Auftraggeber des Planungsbüros untersagt, bzw. nur unter der Maßgabe zugelassen, dass ein Vertreter der Stadt Teublitz dabei ist. Der LBV lehnte ein solches Treffen „unter Aufsicht“ ab, da damit aus unserer Sicht ein freier, fachlicher Austausch nicht möglich erschien. Wir haben unseren Protest gegen ein derartiges Vorgehen auch brieflich Herrn Bürgermeister Beer mitgeteilt. Die Unterbindung eines freien, fachlichen Austausches untergräbt aus unserer Sicht die Grundsätze unserer aufgeklärten, freiheitlichen Gesellschaft. Trotzdem haben wir unsere Daten dem Planungsbüro, der Stadt Teublitz und dem Landratsamt Schwandorf (Untere Naturschutzbehörde) zur Verfügung gestellt. Diese wurden aber nicht in die Unterlagen mit eingearbeitet, sondern nur als Anhang den ausgelegten Unterlagen beigelegt, siehe Datei:

Stellungnahmen_vor_eigentlicher_Auslegung_geschwaerzt.pdf

Siehe dort die Mails vom 8.6.2020 (Artnachweise) und 25.5.2020 (Feuersalamander). Die Veröffentlichung dieser Meldungen, ohne sie in die offiziellen Unterlagen einzuarbeiten, nehmen wir zur Kenntnis, und möchten sie hiermit als vollwertigen Bestandteil unserer Stellungnahme gewertet sehen.

Grundsätzliche Anmerkungen

Die Ablehnung des geplanten Gewerbegebietes an der Autobahnausfahrt Teublitz (Bundesautobahn A93) begründet sich aus Sicht des LBV aus einer Vielzahl von Aspekten, wie dies in den o. g. früheren Stellungnahmen, insbesondere zu den Entwürfen zum Flächennutzungsplan Teublitz bereits ausführlich dargelegt wurde. Neben Aspekten des Naturschutzes geht es auch um kritische Fragen des Wasserhaushaltes, des Landschaftsschutzes, sowie der Naherholung. In der vorliegenden Stellungnahme soll v. a. auf naturschutzfachliche Belange und Defizite in den Planungsunterlagen eingegangen werden (s. u.).

Gleichwohl möchten wir darauf verweisen, dass wir ohne detaillierte Begründung insbesondere Widersprüche zu §1a Baugesetzbuch (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) sehen. Auch die Bedarfsbegründung ist aus unserer Sicht nicht schlüssig. Sowohl in der Stadt Teublitz als auch in deren Umfeld herrscht eine sehr niedrige Arbeitslosigkeit. Das Gewerbegebiet würde aus unserer Sicht allenfalls zu Verlagerungseffekten aus anderen Regionen führen, was gesamtwirtschaftlich und gesellschaftspolitisch fragwürdig ist. Zudem erscheint uns das finanzielle Risiko für die Stadt Teublitz als sehr hoch. Ob und wann jemals Steuereinnahmen von Betrieben des geplanten Gewerbegebietes fließen werden, ist ebenso unsicher wie die enormen Kosten für die Erschließung der Fläche fernab jeglicher vorhandenen Infrastruktur (z. B. Wasser, Abwasser, Strom, Gas etc.). Wir möchten wie in vergangenen Stellungnahmen und Pressemitteilungen erneut an alle Beteiligten im Städtedreieck appellieren, gemeinsame Planungsansätze für regional sinnvolle Vorhaben zu entwickeln. Es ist aus landschaftsökologischer und naturschutzfachlicher Sicht geradezu unerträglich, wenn z. B. in Burglengenfeld eine große Industriebrache (ehemaliges Hansawerk) existiert, und nur wenige Kilometer entfernt aus dem Nichts und mit enormen ökologischen Schäden ein neues Gewerbe- und Industriegebiet entstehen soll.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass das immer wieder geäußerte Argument, dass man auf frühere Planungen im Samsbacher Forst zugunsten der aktuellen Planung an der Autobahnausfahrt verzichte, nicht stichhaltig ist. Wir möchten daher unsere entsprechenden Ausführungen zum Flächennutzungsplan Teublitz zitieren (LBV-Stellungnahme 30.9.2019): „[...] Dazu ist anzumerken, dass ein schwerwiegender Eingriff in Landschaft und Natur, wie ihn das Vorhaben mit sich bringen würde, nicht dadurch gerechtfertigt werden kann, dass auf einen früheren, ebenfalls schwerwiegenden Planungsansatz verzichtet wird. Tatsache ist, dass die seinerzeitigen Planungen im Samsbacher Forst u. a. angesichts der absehbaren Konflikte mit Naturschutzziele sich von vorneherein als nicht realisierbar darstellten. Die Herausnahme dieser Pläne ist entsprechend nicht als Verzicht oder Eingriffsminimierung im Rahmen einer Bilanzierung des geplanten neuen Eingriffes zu werten.“

Anbindegebot im Landesentwicklungsprogramm

Hinsichtlich der mangelnden Anbindung des geplanten Gewerbegebietes an bestehende Siedlungen oder Gewerbegebiete sei insbesondere auf die kritische Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde zum ersten Flächennutzungsplanentwurf Teublitz verwiesen (Zitiert aus der Zusammenfassung der Einwendungen und Anregungen zu Änderungsflächen - Zusammenfassung allgemeine Hinweise und Anregungen, TB-Markert 11.4.2019):

„Der Fläche G-d (GE/GI an der A93) (...) steht (...) auch das Anbindegebot gemäß LEP 3.3 (s.o.) entgegen. Eine Ausweisung eines Gewerbe- bzw. Industriegebietes an diesem Standort käme daher allenfalls bei Beschränkung der zulässigen gewerblichen Nutzungen auf die Ausnahmefälle der unter Nr. 3.3 Satz 2 des LEP genannten Betriebe in Betracht, und insbesondere dann, wenn für diese Betriebe ein konkreter Flächenbedarf gegeben ist. (...) Im Rahmen der derzeit laufenden LEP-Teilfortschreibung ist zwar u.a. eine Änderung des Anbindegebots in Bezug auf Gewerbegebietsansiedlungen an Autobahnausfahrten vorgesehen, laut Landtags-Behandlung im Juni 2017 sollen Gewerbegebiete an Autobahnen (und großen Bundesstraßen) zukünftig jedoch nur möglich sein, soweit sie das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen und kein geeigneter, bereits angebundener Alternativstandort vorhanden ist bzw. einer der Ausnahmetatbestände gemäß LEP 3.3 Satz 2 erfüllt ist. (...)“.

Die zwischenzeitlich erfolgte Lockerung des im Landesentwicklungsprogramm festgeschriebenen Anbindegebotes wurde in der Sitzung des Bayerischen Kabinetts vom 16.07.2019 wieder rückgängig gemacht. Es gibt also einen klaren politischen Willen der Staatsregierung, die bereits erkennbaren Fehlentwicklungen dieser Lockerung zu stoppen.

Die im Gegensatz zu oben zitierter Stellungnahme der Landesplanungsbehörde positivere Beurteilung des Gewerbegebietes durch dieselbe Behörde vom 25.10.2019 (zitiert im Beschlussbuch der Stadt Teublitz/Niederschrift vom 23.1.2020) ist daher nicht nachvollziehbar:

„Die Voraussetzungen für die o.g. Ausnahme vom Anbindegebot nach LEP- Ziel 3.3 Satz 2 2. Spiegelstrich (Lage an einer Autobahnanschlussstelle) sind daher gegeben.“

Selbst wenn der o. g. Ministerratsbeschluss noch nicht rechtskräftig in den Landesentwicklungsplan eingeflossen ist, ist es aus unserer Sicht befremdlich, dass dieser in keiner Weise in der Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde erwähnt wird.

(siehe <https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-16-juli-2019/>)

Es ist aus unserer Sicht zu überprüfen, inwieweit Kabinettsbeschlüsse in betreffende Verfahren mit einbezogen werden sollen. Immerhin wurde auch in der oben zitierten Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde zum ersten Entwurf des Flächennutzungsplanes Teublitz auf anstehende Änderungen der rechtlichen Vorgaben hingewiesen (in diesem Fall die damals beabsichtigte Lockerung des Anbindegebotes). Entsprechend hätte auch die Rücknahme der Lockerung des Anbindegebotes von der Höheren Landesplanungsbehörde in ihrer Stellungnahme vom 25.10.2019 erörtert werden müssen. Generell bleiben Zweifel, inwieweit die Ausnahmeregelungen beim Anbindegebot im vorliegenden Fall greifen. Wir fordern die zuständigen Behörden auf, dies erneut zu prüfen.

In der Beschlussempfehlung des Stadtrates Teublitz vom 23.1.2020 heißt es: *„Das aktuell gültige LEP (Stand 2018) wird mit der Planung berücksichtigt, etwaige Diskussionen sind bislang keine verbindlichen Vorgaben der Landesplanung.“* Es ist aus unserer Sicht befremdlich, Beschlüsse des Bayerischen Ministerrates als „etwaige Diskussionen“ abzutun. Diese Haltung wird dem gravierenden Problem des Flächenfraßes in Bayern nicht gerecht.

In der Begründung bzw. dem Umweltbericht zum laufenden Verfahren wird lediglich auf die Vorgaben im Landesentwicklungsprogramm (Stand 01.03.2018) verwiesen, v. a. auf die Ausnahmevoraussetzung unter Punkt 3.3. Damit wird in aus unserer Sicht dreister Art und Weise die zeitliche Lücke zwischen o. g. Ministerratsbeschluss und dessen Inkrafttreten ausgenutzt. Dies wird auch in

einem Zeitungsbericht (Mittelbayerische Zeitung 01.08.2020) bestätigt, in dem es u. a. heißt: *„Die angekündigte Verschärfung des Anbindegebots (Verpflichtung, neue Gewerbegebiete mit kurzer Anbindung zur Ortschaft zu planen) [Anmerkung: man bezieht sich wohl auf den o. g. Ministerratsbeschluss] spielt für Teublitz bei einer möglichen Neuauslegung keine Rolle. [...] Eine Verschärfung käme nicht mehr zum Tragen.“*

Landschaftsbild

In der Stellungnahme des LBV zum Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Teublitz 2019 wurde eingehend auf den Aspekt des Landschaftsschutzes eingegangen. Unsere Kritik erhalten wir vollumfänglich aufrecht und ist als Teil dieser Stellungnahme zu werten. Ebenso die dortigen Ausführungen zu Wanderwegen und Naherholung.

Die entsprechenden Erwiderungen im Rahmen der Erörterungen zum Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Teublitz sind ausweichend und aus unserer Sicht unbefriedigend. Es heißt z. B. in der Zusammenfassung der Einwendungen und Anregungen zu Änderungsflächen - Zusammenfassung allgemeine Hinweise und Anregungen, TB-Markert (11.4.2019):

„Von einer wesentlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist bei der Fläche G-d [Code für das Gewerbegebiet im Flächennutzungsplan der Stadt Teublitz] nicht auszugehen.“

Diese Aussage ist in keiner Weise nachvollziehbar und eher als euphemistisches Postulat denn als fachliche Aussage zu werten. Gleiches gilt für die Aussage der Höheren Planungsbehörde (25.10.2019, l. c.):

„Optisch ist das in einer leichten Senke liegende Gebiet durch die umgebenden Waldflächen somit nach allen Seiten abgeschirmt. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder von Ortsbildern ist somit durch eine gewerbliche Baufläche an dem Autobahnstandort nicht zu erwarten.“

Entsprechende Ausführungen finden sich in der Begründung mit Umweltbericht zum laufenden Verfahren:

„Wesentliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes können bei Umsetzung der festgesetzten Randeingrünung (Waldrandaufbau bzw. -optimierung), der geplanten Begrenzung der Bauhöhen sowie Festsetzungen zur Gestaltung nicht festgestellt werden.“ Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar. Die Randeingrünung kann die Sichtbarkeit des Gewerbegebietes keinesfalls verhindern. Ein Gürtel mit hohen Bäumen ist auch kaum vorstellbar, da dies aus Sicherheitsgründen (Bestandsstabilität) nicht möglich ist.

Tatsache ist, dass das Gewerbegebiet aufgrund seiner leicht nach Westen geneigten Lage insbesondere von den östlichen Ausläufern des Oberpfälzer Jura, z. B. Münchshofener Berg, Saltendorfer Berg, weithin sichtbar sein wird, gelegen inmitten eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete im Vorderen Bayerischen Wald.

Es sei auf unsere entsprechenden Darstellungen zum Flächennutzungsplanentwurf Teublitz 2019 verwiesen (siehe Anlagen). Alle anderen, von den Planern und Antragstellern geäußerten Aussagen ignorieren die Topographie und landschaftsgeographischen Gegebenheiten. Die angepeilten Wandhöhen bis zu 15 Meter werden zu einer Kilometerweiten Sichtbarkeit des Gewerbegebietes von Westen aus führen. Der Hinweis auf die Autobahn und die weiteren Straßen und der sich

dadurch ergebenden Vorbelastung ist nicht stichhaltig, da es sich dabei um kaum sichtbare, lineare Strukturen ohne Höhenwirkung handelt, im Gegensatz zur flächigen Ausprägung des Vorhabens mit Wandhöhen bis 15 Meter.

Wir weisen ferner auf widersprüchliche Formulierungen in der Begründung mit Umweltbericht hin. Einerseits heißt es: „*Das Planungsgebiet ist Teil eines größeren Waldgebietes*“ (dem ist zuzustimmen), andererseits wird angeführt: „*Durch die Lage an den Infrastruktureinrichtungen Autobahn A93 mit Autobahnanschlussstelle sowie Kreisstraßen SAD 1 und SAD 8 erfolgt keine neue Zersiedlung von bislang unbelasteten oder unzerschnittenen Landschaftsbereichen.*“ Letztere Ausführung kann nicht nachvollzogen werden. Wie im vorherigen Zitat deutlich wird („*Teil eines größeren Waldgebietes*“) weist die Planungsfläche zwar durch die genannten Straßen Vorbelastungen auf, allerdings ist sie trotz der Zerschneidungswirkung durch diese Straßen nach wie vor als funktionaler und landschaftsökologischer Bestandteil der angrenzenden Wälder zu sehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass es in Mitteleuropa praktisch keine größeren Waldgebiete mehr gibt, die nicht von Straßen zerschnitten sind. Es ist nicht akzeptabel, dass Waldgebiete allein deshalb als potentielle Gewerbegebiete gelten können, weil sie an Straßen angrenzen.

Hydrologie und Standortverhältnisse

Am Fuße des Westhangs des sogenannten „Schwarzen Berges“ sind die aus dieser Lage resultierenden Standortverhältnisse entscheidend. Oberflächennahe Wasserzüge sind zu erwarten. Dies wird auch im Baugrundgutachten thematisiert:

Es wird an zwei Stellen darauf hingewiesen, dass „*Schicht- und Hangwasser*“ im Planungsbereich zu erwarten ist. Diese Aussage wird im Umweltbericht ignoriert.

Der kristalline Untergrund wirkt als „*Grundwasserstauer*“. Im Umweltbericht wird der Boden als „*vom Grundwasser beeinflusst*“ beschrieben. Andererseits wird im Baugrundgutachten festgestellt: „*Grund- bzw. Schichtwasser wurde in den Bohrlöchern nicht gemessen/angetroffen.*“

Dies ist aus unserer Sicht als Beleg zu werten, dass die vier Kleinbohrungen und die Sondierung zur Beurteilung der Standortverhältnisse nicht ausreichend sind. Der Verlauf von Wasserzügen ist sehr komplex. Eine fundierte Aussage für das Planungsgebiet und sein Umfeld ist anhand der genannten Bohrungen nicht möglich. Das Baugrundgutachten weist zurecht darauf hin, dass bei starken Niederschlägen, Schneeschmelze etc. mit dem „*Aufstau von versickerndem Niederschlagswasser im ungünstigsten Fall bis zur Geländeoberkante zu rechnen*“ ist. Die generell feuchten bis nassen Standortverhältnisse im Planungsgebiet spiegeln sich auch in der Vegetation wider: Feuchtezeiger wie Torfmoose, Faulbaum und Pfeifengras sind über das gesamte Planungsgebiet hinweg anzutreffen (siehe unten ausführlichere Darstellung).

Es wird im Baugrundgutachten ferner darauf hingewiesen, dass aufgrund der Standortverhältnisse und der festgestellten Böden die Planungsfläche „*für die Errichtung von Versickerungsanlagen (z.B. von Dachflächen der Gebäude) nicht geeignet*“ ist.

Dies widerspricht dem Vorhaben (beschrieben in der Begründung mit Umweltbericht), Niederschlagswasser möglichst vor Ort versickern zu lassen. Generell birgt das anfallende Niederschlagswasser aus unserer Sicht die große Gefahr, als Schmutzwasser (nach Abfluss von Dächern, Parkplät-

zen etc.) eine nicht kontrollierbare Belastung für das Wassersystem (Fließgewässer, oberflächennahe Wasserzüge, oder sogar das Grundwasser) darzustellen. Die entsprechenden Darstellungen in den Planungen sind aus unserer Sicht nicht ausreichend zur Sicherstellung der Integrität der Gewässer im Umfeld des Planungsraumes, insbesondere der westlich anschließenden Graben- und Weiherysteme.

Das Grundwasser wird von dem geplanten Gewerbegebiet laut Umweltbericht nur dann nicht beeinflusst, „wenn sämtliche auf Manipulationsflächen anfallenden Oberflächenwasser einer wirksamen Reinigung unterzogen werden“. Es ist zu befürchten, dass insbesondere bei Sonderereignissen (Unfälle mit Schadstoffaustritt, Starkniederschläge, evtl. auch in Kombination) diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist und es zu Grundwasser-Verschmutzungen kommt. In diesem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass selbst das normale Schmutzwasser eines Gewerbegebietes mit Reifenabrieb, Auslösung von Metallsalzen (Dächer!) sehr problematisch hinsichtlich Reinigung und Weiterleitung in den Vorfluter ist. Aufgrund der weiten Entfernung ist auch darauf hinzuweisen, dass die geplante Ableitung stark verschmutzter Wassermassen in eine Kläranlage einer neu zu bauenden, viele Kilometer langen Druckleitungen bedarf.

Direkt von der Planung betroffen sind zwei Fließgewässer:

im nördlichen Bereich der sogenannte Bürgerweihergraben, sowie weiter südlich eine namenlose Quelle und das daran westlich anschließende Grabensystem. Der Bürgerweihergraben soll zwar von direkten Eingriffen weitgehend freigehalten werden (abgesehen von einer Straßenquerung), allerdings sind aufgrund der Waldrodungen bis in das unmittelbare Umfeld dieses Fließgewässers massive Auswirkungen auf dessen Lebensraumqualität zu erwarten. Das gleiche gilt hinsichtlich der Bodenbewegungen. Eine fundierte Abschätzung der Auswirkungen der Erdbewegungen und Rodungen auf den Bürgerweihergraben fehlt in den Unterlagen.

Da entlang des Bürgerweihergrabens aus unserer Sicht Biotop gemäß §30 BNatSchG vorkommen, ist eine Folgeabschätzung der geplanten Maßnahmen zwingend erforderlich (siehe auch Ausführungen zu Arten- und Biotopschutz).

Weiter südlich befindet sich eine namenlose Quelle mit westlich daran anschließendem Grabensystem. Dieses Quell- und Grabensystem („wassersensibler Bereich“, siehe Umweltbericht) wird vollständig überbaut werden. Eine Folgeabschätzung fehlt in den Unterlagen. Laut Baugrundgutachten handelt es sich um „eine Quelle mit Graben, der ... Richtung Westen fließt (durchschnittliche Breite des Schutzstreifens ca. 15 m, Fläche ca. 8.560 m², Vorflutniveau ca. 380 – 402 mNN).“ Im Umweltbericht wird lediglich das Vorhandenseins dieser Struktur erwähnt: „Bei der zu überplanenden Fläche handelt es sich um Waldflächen im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes mit einem querenden Bach.“ Die begleitenden Biotopstrukturen, insbesondere im Bereich der namenlosen Quelle mit darauffolgendem Bachlauf sind in den Unterlagen nicht näher beschrieben. Eine Bewertung dieser Strukturen (u. a. Quelltyp gemäß Quelltypenkatalog des Bayerischen Landesamtes für Umwelt 2004) und der begleitenden Biotop muss aus unserer Sicht noch erfolgen, insbesondere hinsichtlich ihres gesetzlichen Schutzstatus. Wir weisen diesbezüglich auch auf das Engagement des LBV bezüglich Waldquellen in Zusammenarbeit mit den Bayerischen Staatsforsten hin („Quellschutz im Staatsforst“, Endbericht des Projektes 2011). Es ist deshalb aus unserer Sicht besonders bedauerlich, wenn durch das Planungsvorhaben eine Waldquelle auf einer Staatsforstfläche überbaut werden soll.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt verweisen wir ausdrücklich auf die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 7.3.2014 (zitiert in der Niederschrift über die Sitzung des Teublitzter Stadtrates vom 08.05.2014), die in sehr treffender Weise die Gefahren für den Wasserhaushalt (und die umgebenden Wälder) durch das geplante Gewerbegebiet schildert. An den grundsätzlichen Aussagen ändert sich auch nach der Reduzierung des überplanten Fläche in den aktuellen Planungen nichts.

Boden

Im Umweltbericht wird der Boden des Planungsgebietes als Braunerde verschiedener Ausprägung charakterisiert. Im Bereich von grundwasserbeeinflussten Flächen wird auch Braunerde-Gley angegeben. Aus unserer Sicht fehlt die Darstellung von Vermoorungs-Tendenzen, v. a. im Bereich der beiden Fließgewässer (Bürgerweihergraben und namenslose Quelle mit Graben). Entlang dieser Korridore finden sich zahlreiche Flächen mit Torfmoosen, unter denen sich zumindest flachgründig Vermoorungsprozesse abspielen. Diese schwarzen Bodenschichten mit hohem Anteil organischer Substanz erreichen an einigen Stellen, v. a. im unmittelbaren Umfeld der genannten Fließgewässer durchaus eine Mächtigkeit von 30 cm (eigene Messung).

Die im Umweltbericht sehr pauschalen Aussagen geben auch nicht die mosaikartigen, kleinstrukturierten Bodenverhältnisse vor Ort wieder. Hang- und Schichtwasser, sowie Bereiche mit Staunässe führen zu sehr heterogenen Boden- und Standortverhältnissen. Die im gesamten Planungsgebiet kleinflächig verteilten Tormoosvorkommen belegen dies. In einem breiten (ca. 20 m) Korridor entlang des Grabensystems südwestlich der namenlosen Quelle im Planungsgebiet häufen sich diese Tormoosvorkommen. Diese werden in den Unterlagen nicht erwähnt, obwohl es sich bei sämtlichen Tormoosen (Gattung Sphagnum) um gesetzlich besonders geschützte Arten handelt.

Es ist aus unserer Sicht völlig inakzeptabel, derartig gewachsene und historisch alte Böden im Zuge der Planverwirklichung zu vernichten. Laut Baugrundgutachten sind diese Oberböden „*grundsätzlich flächig abzuschleifen und zu beseitigen*“. Es fehlt zudem auch eine differenzierte Diskussion der dargestellten Bodentypen im Umweltbericht (übernommen aus www.umweltatlas.bayern.de).

Allein diese Tatsache verdeutlicht die Nichteignung des Standortes für die Etablierung eines Industrie- und Gewerbegebietes. Es muss zudem darauf hingewiesen werden, dass derartige „*humose Oberböden*“ (Zitat aus dem Baugrundgutachten) ein wichtiger Speicher für Kohlendioxid sind. Dies wird bei der Beurteilung von Wäldern als Speicher oft vernachlässigt. Derartige, über Jahrhunderte gewachsene Böden sind mit keiner Maßnahme ausgleichbar.

Typisierung der Waldbestände:

Im Umweltbericht heißt es:

„Die Hauptbaumarten der potenziell natürlichen Vegetation Tanne und Buche sind kaum vertreten. Naturnahe Strukturen sind innerhalb des Geltungsbereiches nur im Umfeld des Bürgerweihergrabens mit standortheimischen Schwarz-Erlen vorhanden. Insgesamt ist der Waldbestand als nicht standortgemäß zu bewerten.“

Dieser Einschätzung kann nur teilweise gefolgt werden. Buchen kommen mit älteren Exemplaren zerstreut durchaus vor, Schwarzerlen sind auch bei der namenlosen Quelle und entlang des folgenden Grabensystems vorhanden. Das Vorhandensein der Moorbirke (*Betula pubescens*.) sollte untersucht werden, da sich insbesondere im Bereich des namenlosen Grabens Exemplare befinden, die nicht als reine Hängebirken (*B. pendula*) anzusprechen sind (evtl. Übergangsformen?) Es fehlen in den Ausführungen die eingestreuten Weidenarten und Zitterpappeln. Völlig außer Acht gelassen ist der flächig vorhandene Jungwuchs mit Rotbuchen und Stieleichen, so dass der Wald auf einem guten Weg hin zu einem standortsgemäßen, naturnahen Bestand ist. Es muss ferner darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der guten Wasserversorgung der überplante Bestand in gutem Zustand ist, im Gegensatz zu umliegenden Beständen an Hängen und Kuppen, wo die Bäume zunehmend unter der Trockenheit der letzten Jahre leiden. In Zeiten des sogenannten „Waldsterbens 2.0“ sind derartige vitale Bestände, noch dazu mit guter Zukunftsperspektive hinsichtlich ihrer Naturnähe, als für unsere Gesellschaft besonders wertvoll einzustufen.

Im Norden bzw. Süden des Planungsgebietes finden sich sehr naturnahe Erlenbestände. Insbesondere der im Bereich des Bürgerweihergrabens ist als sehr naturnah mit Tendenz hin zum Erlenbruchwald einzustufen. In den Unterlagen fehlt eine Abschätzung, inwieweit diese Bestände von den geplanten Eingriffen betroffen sind, z. B. durch Veränderungen im Wasserhaushalt.

Natur- und Artenschutz

Die Abhandlungen zu naturschutzfachlichen Belangen finden sich in den ausgelegten Unterlagen im Umweltbericht, sowie in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), sowie weiteren Unterlagen zu Ausgleichsmaßnahmen und zu Höhlenbaumkartierungen.

Dabei ist festzustellen, dass ein Großteil der erhobenen Daten aus den Erhebungen bis zum Jahre 2014 stammt, die den damaligen Planungen für ein Interkommunales Gewerbegebiet an selber Stelle (und darüber hinaus) dienen. Damit sind die Daten in weiten Teilen als nicht mehr aktuell und belastbar anzusehen.

Im Regenfall sollten die für eine saP erhobenen Daten gemäß der einschlägigen Methodenstandards nicht älter als fünf Jahre sein. Zudem wurden aktuelle, den Planern und Umweltbehörden gemeldete Erkenntnisse nicht mit in die Unterlagen mit eingearbeitet. Es ist hinsichtlich der Transparenz des Verfahrens aner kennenswert, wenn entsprechende Meldungen im Rahmen von „*Stellungnahmen vor eigentlicher Auslegung*“ zusammen mit den Planungsunterlagen vorgestellt werden. Gleichwohl ist es befremdlich, dass diese Meldungen, die hinsichtlich gesetzlich geschützter Arten eine Reihe von neuen, planungsrelevanten Daten enthalten, nicht in die Planungsunterlagen eingearbeitet werden. Aus diesem Grund wird auf die vonseiten von LBV-Mitarbeitern erhobenen Daten hier noch einmal explizit verwiesen, verbunden mit der Aufforderung, diese als Teil dieser Stellungnahme anzusehen.

Hinweise zu einzelnen Arten:

Die folgenden Hinweise beziehen sich vorwiegend auf Beobachtungen von LBV-Mitarbeitern im Planungsgebiet. Die meisten Nachweise sind gut durch Foto- und Audiobelege dokumentiert, die auf Nachfrage als Originaldateien zur Verfügung gestellt werden können

Amphibien

Feuersalamander

Siehe Mail in der den öffentlichen Unterlagen beigefügten Datei *Stellungnahmen_vor_eigentlicher_Auslegung_geschwaertz.pdf* vom 25.5.2020.

Bemerkung: Aus unserer Sicht ist es notwendig, die Funktion des Bürgerweihergrabens als potenziell geeignetes Gewässer für den Feuersalamander-Jungwuchs zu untersuchen.

Bergmolch

Im Frühjahr 2020 konnten im Bürgerweihergraben zahlreiche Bergmolche (Männchen und Weibchen, Fotobelege) festgestellt werden. Die Tiere laichen offensichtlich in diesem Gewässer ab. Das Vorkommen ist in der vorliegenden saP nicht erwähnt.

Wichtig ist folgende Information: *„Die Habitatpräferenzen zeigen deutlich, dass für den Bergmolch als silvicole Art intakte Waldgebiete überlebenswichtig sind“* (Thiesmeier & Schulte 2010: Der Bergmolch, S. 135). Dr. Andreas v. Lindeiner, LBV-Artenschutzreferent und Autor des Kapitels Bergmolch im Buch „Amphibien und Reptilien in Bayern“ (2019) merkt bezüglich der Planungen bei Teublitz in einer Mail (25.05.2020) folgendes an: *„Bergmolche benötigen zwar nicht so viel Platz, haben aber durchaus einen Landlebensraum von mehreren 100m um das Laichgewässer. Das Gewerbegebiet wird zum einen den Lebensraum massiv einengen, aber auch die Zu- und Abwanderung erschweren bis unmöglich machen. Es ist davon auszugehen, dass dieses Gewerbegebiet nach Bebauung weitgehend molchfrei sein wird.“*

Diese Tatsache ist naturschutzrechtlich zu klären. Wir fordern weitere Untersuchungen hinsichtlich der Lebensraumansprüche der lokalen Population und der Sicherung derselben. Aus unserer Sicht ist der Erhalt der lokalen Population des Bergmolches unvereinbar mit der Verwirklichung des Gewerbegebietes.

Erdkröte

Siehe Mail in der den öffentlichen Unterlagen beigefügten Datei *Stellungnahmen_vor_eigentlicher_Auslegung_geschwaertz.pdf* vom 08.06.2020.

Die Beobachtung vom 04.06.2020 (dargestellt in oben zitiertem Mail) unterstreicht die Bedeutung dieses Waldes für die lokale Population. Aufgrund der feuchten Standortverhältnisse scheint sich diese auf diesen Waldbereich zu konzentrieren, während in den östlich anschließenden Beständen am Hang des Schwarzen Berges mit deutlich trockeneren Verhältnissen nur vergleichsweise wenige Erdkröten während des Jahres leben.

Die offenbar hohe Dichte an Erdkröten im Planungsraum konnte auch im September 2019 belegt werden. Dazu sei sinngemäß aus Mails an das zuständige Planungsbüro und die Untere Naturschutzbehörde zitiert (Mai 2020): *„Innerhalb kurzer Zeit (< 15 Minuten) konnten am Abend des 8.9.2019 bei regnerischem Wetter über 10 Erdkröten an einem Waldweg mitten im geplanten Gewerbegebiet fotografiert werden [...]. Eine Krötendichte von 50-100 pro Hektar ist in diesem Wald durchaus realistisch [Anmerkung: das bewegt sich im Rahmen von Literaturwerten]. Die Kröten wandern in*

jedem Frühjahr in die Weiher südlich des Waldes [...], um sich dort fortzupflanzen. (Beispielsbilder vom 19.3.2020)“.

Entsprechende Begehungsprotokolle und Bilder können auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden. Der von den Planungen betroffene Wald und die südlich anschließenden Weiher bilden einen für die Erdkröten idealen Lebensraumkomplex, der sowohl Laichhabitate, als auch genügend feuchte Lebensräume für die Tiere außerhalb der Laichzeit bietet (für aktive Zeiten im Sommerhalbjahr, und auch für die Überwinterung).

Zu den Erdkröten heißt es in der saP:

„Bei den Begehungen 2020 konnten in den Waldbereichen zahlreiche Erdkröten festgestellt werden. Durch die Maßnahme geht Landlebensraum für die Erdkröte verloren. Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen werden jedoch Lebensräume neu geschaffen bzw. aufgewertet, sodass eine nachhaltig negative Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu prognostizieren ist.“

Zunächst ist es begrüßenswert, dass die hohe Anzahl der Erdkröten auch in der saP festgestellt wird. Die Schlussfolgerung, dass im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen die lokale Population nicht nachhaltig negativ beeinträchtigt wird, kann aber nicht nachvollzogen werden. Die Ausgleichsflächen sind für die betroffenen Tiere im Planungsgebiet viel zu weit weg. Man hat sich also mit der Tatsache abzufinden, dass diese (zu Tausenden) getötet werden und diese lokale Population erheblichen Schaden nehmen wird, womöglich langfristig sogar nicht überlebensfähig sein wird.

Nebenbei sei bemerkt, dass die öffentlichen Aussagen der Stadt Teublitz bezüglich dieses Problems befremden: *„Die erwähnten Erdkröten zählen nicht zu den besonders geschützten Arten und für sie bleibt im Süden ein ausreichender Rückzugsraum erhalten“.* (Zitiert aus den Facebook-Seiten der Stadt Teublitz, 26.5.2020, „1.Faktencheck“).

Abgesehen von der Falschaussage bezüglich des Schutzstatus entbehrt die Behauptung bezüglich des „Rückzugsraumes“ im Süden jeder fachlichen Grundlage. Es stellt sich die Frage, mit welchen Erkenntnissen die Stadt Teublitz die öffentliche Behauptung belegen kann, dass trotz der Vernichtung von ca. zwei Dritteln des Lebensraumes der dortigen Erdkrötenpopulation für diese *„ausreichender Rückzugsraum“* bleibt.

Schlussfolgerung für die Betroffenheit der Amphibien

Generell ist festzustellen, dass insbesondere die nassen Lebensräume im Umfeld der namenlosen Quelle und des folgenden Grabensystem, bzw. der Bürgerweihergraben für die dortigen Amphibien in trockenen Zeiten (wie z. B. im Frühjahr 2020) wichtige Rückzugsräume darstellen, was in Zeiten des Klimawandels zunehmend als entscheidender und überlebenswichtiger Standortfaktor gelten kann. Dasselbe gilt für die verstreuten, feuchten Standorte im Wald: Selbst nach wochenlanger Trockenheit konnte auf vielen Flächen, v. a. auf den mit Torfmoos bewachsenen, oberflächennahe Feuchtigkeit ertastet werden. Für Ruheorte, z. B. für Bergmolche, sind das entscheidende Faktoren, da ihnen sonst die Austrocknung droht. Die deutlich trockeneren Bedingungen in den Wäldern im Umfeld (z. B. östlich am unteren Hang des Schwarzen Berges), erscheinen für Amphibien daher wenig geeignet. Der Wald im Planungsgebiet ergibt zusammen mit den Gewässern in seinem Umfeld einen idealen Lebensraumkomplex für Erdkröten, Bergmolche und Grasfrösche, die dort eine lokale Population bilden. Diese Populationen sind mit den Planungen existenziell gefährdet.

Reptilien

In der saP wird am Nord- und Süd-Rand des Planungsgebietes von Zauneidechsen-Vorkommen berichtet. Zu den gemeldeten Fundpunkten sollte auch der westliche Rand des Planungsgebietes erneut untersucht werden, da dort an besonnten, lichterem Stellen ebenfalls Zauneidechsen zu vermuten sind. Es sei ferner darauf hingewiesen, dass im Gebiet auch die Waldeidechse potentiell vorkommen könnte, wenn man die Habitatstrukturen und die Verbreitung der Art berücksichtigt (s. Buch „Amphibien und Reptilien in Bayern“ 2019, S. 368 f). Eine kurze Sichtung eines Exemplars am 10.8.2020 am Waldweg des Planungsgebietes konnte nicht fotografisch festgehalten werden.

Wir möchten zudem auf das Vorkommen der Blindschleiche im Planungsgebiet hinweisen. Im Bereich der namenlosen Quelle wurde von einem Spaziergänger im Juni 2020 ein Exemplar fotografiert und an uns (LBV) gemeldet. Das Vorkommen der Art im Planungsgebiet ist angesichts der Lebensraumstruktur erwartbar und plausibel.

Insekten

Laufkäfer

Im Gebiet konnten bei mehreren abendlichen Begehungen im Frühjahr 2020 folgende, gesetzlich geschützte Arten festgestellt werden (jeweils Fotonachweise):

- Glatter Laufkäfer (*Carabus glabratus*), Bestimmung anhand Fotobeleg Dr. Müller-Kröhling (Bayerische Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft – LWF).

Siehe Mail in der den öffentlichen Unterlagen beigefügten Datei *Stellungnahmen_vor_eigentlicher_Auslegung_geschwaertz.pdf* vom 08.06.2020.

Bei diesem Vorkommen handelt es sich wohl um ein reliktäres Vorkommen (Mitteilung per Mail Dr. Müller-Kröhling), was die Bedeutung dieses Waldes als „historisch alter Wald“ unterstreicht. Er lebt vor allem an „feuchten Stellen“ (Kosmos Käferführer), was die Lebensraumverhältnisse im Gebiet widerspiegelt.

- Feingestreifter Laufkäfer (*Carabus monilis*), Bestimmung anhand Fotobeleg Dr. Müller-Kröhling, Bayerische Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft LWF.

Laut Mitteilung per Mail Dr. Müller-Kröhling handelt es sich um einen „arealgeographisch interessanten Fund“ am Rande der bekannten Arealgrenzen der Art. Die Art ist typisch für feuchte Wälder. Wie bei obiger Art werden damit die Lebensraumverhältnisse im Planungsgebiet widergespiegelt.

Angesichts der beiden gefundenen, gesetzlich geschützten Laufkäferarten ist zu fordern, die Großlaufkäfer (Gattung *Carabus*, siehe entsprechende Publikation der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege ANL, Juli 2018) in kommende Untersuchungen mit einzubeziehen.

Libellen

Generell sind im Planungsgebiet zahlreiche Kleinlibellen anzutreffen. Hinsichtlich Großlibellen konnte Dr. Thomas Frankenhauser Ende Juni 2020 die Zweigestreifte Quelljungfer am Bürgerweihgraben nachweisen (Foto-/Videobeleg). In der saP wurde die Art nur in den Gewässern südlich des Planungsgebietes nachgewiesen).

Bemerkenswert ist ein Fund Ende Juni 2020 der Kleinen Zangenlibelle (Rote Liste Bayern 1, Fotobeleger, Bestimmungsbestätigung Ernst Klimsa) auf dem Waldweg im Planungsgebiet. Es dürfte sich aber nur um einen Gast, z. B. aus dem Regental handeln, wo die Art ein größeres Vorkommen hat. Es wird in der Literatur erwähnt, dass die Art auch abseits der Fortpflanzungsbiotope zu sehen ist.

Angesichts der Biotopstrukturen, insbesondere im Bereich des Bürgerweihergrabens, sind Libellen erneut zu untersuchen (Untersuchung in der saP: 2014), um die möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen korrekt abschätzen zu können.

Fledermäuse

(Siehe auch Mail in der den öffentlichen Unterlagen beigefügten Datei *Stellungnahmen_vor_eigentlicher_Auslegung_geschwaertz.pdf* vom 08.06.2020)

Die Fledermausfauna wurde in der saP auf der Datenbasis von vier Batdetektoren (2014) erhoben. Diese Ergebnisse zeigen einen deutlichen Rufschwerpunkt im Süden (außerhalb des Planungsgebietes). Daraus wird gefolgert, dass eine negative Beeinträchtigung lokaler Fledermauspopulationen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann. Diese Schlussfolgerung ist aus unserer Sicht zweifelhaft: die Konzentration der aufgenommenen Fledermausaktivität ist aus der nahegelegenen Waldrandlage hin zu den anschließenden Teichen erklärbar. Derartige Waldrand-Gewässer-Komplexe sind erfahrungsgemäß die bevorzugten Jagdreviere von Fledermäusen. Dies sagt aber nichts darüber aus, wo sich die einzelnen Tiere tagsüber aufhalten, bzw. wo die Wochenstuben sind. Über die Rolle des Planungsgebietes als Durchflugsgebiet kann damit ebenfalls keine Aussage getroffen werden.

Hinsichtlich der dargestellten Zahlen der vier Batdetektoren bezweifeln wir aufgrund eigener Beobachtungen, ob insbesondere die sehr niedrigen Werte der Detektoren 1 bis 3 ein objektives Bild der dortigen Fledermausaktivität vermitteln. Wir bezweifeln die dargestellten Werte nicht, stellen denen aber eigene Beobachtungen gegenüber (siehe Angaben in o. g. Mail vom 08.06.2020):

Bei verschiedenen Begehungen im Frühjahr 2020 konnten im Bereich des Waldweges im Planungsgebietes (Wegstrecke Nähe Batdetektor 2 in der saP, bzw. westlich davon) jeweils innerhalb von weniger als einer Stunde (fortgeschrittene Abenddämmerung) stets ca. 10-15 Fledermaussichtungen gemacht werden. Der aufgelockerte Wald, Schneisen, Lichtungen und die Waldwege scheinen offenbar als Jagdhabitat gut frequentiert zu sein. Aufgrund dieser widersprüchlichen Daten sind weitergehende Untersuchungen der Fledermausfauna des Gebietes notwendig.

Bemerkung: Auch wenn es nicht verfahrensrelevant ist, möchten wir an dieser Stelle unser Befremden über den „1.Faktencheck“ der Stadt Teublitz (Facebook, 26.5.2020) äußern, in dem öffentlich behauptet wird: *„geschützte Fledermausarten kommen im überplanten Bereich nicht vor“*. Dies widerspricht nicht nur unseren o. g. Beobachtungen, sondern auch den Daten, die in der saP vorgestellt werden. Es ist äußerst bedauerlich, wenn in der öffentlichen Debatte derartige Falschaussagen (wie z. B. auch bezüglich der Erdkröten) vonseiten einer Kommune lanciert werden. Dies trifft auch für das „Bürgerinfo“ (verteilt an alle Haushalte 2020) der Stadt Teublitz zu. Darin heißt es u. a.: *„die saP „hat zum Ergebnis, dass keine geschützten Tiere von der Planung betroffen sind.“* Diese Aussage ist schlicht falsch, und kann im Übrigen auch nicht aus den Ergebnissen saP abgeleitet werden (siehe auch Anlage 7).

Vögel

Mäusebussard

Siehe Mail in der den öffentlichen Unterlagen beigefügten Datei *Stellungnahmen_vor_eigentlicher_Auslegung_geschwaertz.pdf* vom 08.06.2020.

Bisher wurde in der saP der Mäusebussard nur als „*Nahrungsgast, kein Brutnachweis*“ geführt. Bezüglich des Horstes und der Jungvögel 2020 liegen Foto- und Videobelege vor. Der Fund ist in neu zu erstellenden Unterlagen einzuarbeiten.

Buntspecht/Höhlenbäume

Siehe Mail in der den öffentlichen Unterlagen beigefügten Datei *Stellungnahmen_vor_eigentlicher_Auslegung_geschwaertz.pdf* vom 08.06.2020.

Ein 2020 vom Buntspecht besetzter Höhlenbaum (Schwarzerle) ist im SW entlang des namenlosen Grabens zu finden. Es existieren Foto- und Videobelege (letztere mit rufenden Jungvögeln). Der Höhlenbaum ist nicht in der entsprechenden Höhlenbaumkartierung eingetragen. Generell muss festgestellt werden, dass z. B. entlang des namenlosen Grabensystems im Planungsgebiet eine Reihe von Baumhöhlen, insbesondere in Birken und Erlen, nicht in den offiziellen Kartierungen eingetragen sind. Hinzu kommen Höhlen in Kiefern (Beispielsbilder vorhanden). Aus unserer Sicht ist eine erneute Kartierung der Baumhöhlen im Planungsgebiet notwendig. Das gleiche gilt für Baum-Biotopstrukturen, wie sie z. B. an zwei alten Buchen im SW des Eingriffsgebietes zu finden sind.

Schwarzspecht

Siehe Mail in der den öffentlichen Unterlagen beigefügten Datei *Stellungnahmen_vor_eigentlicher_Auslegung_geschwaertz.pdf* vom 08.06.2020.

Rufende Schwarzspechte konnten an besagter Stelle auch nach dem 05.06.2020 mehrmals beobachtet werden. Die Einstufung in der saP („*regelmäßiger Nahrungsgast, kein Brutnachweis*“) erscheint fraglich. Weitere Untersuchungen sind notwendig.

Waldkauz

Siehe Mail in der den öffentlichen Unterlagen beigefügten Datei *Stellungnahmen_vor_eigentlicher_Auslegung_geschwaertz.pdf* vom 08.06.2020.

Angesichts regelmäßiger Rufnachweise 2020 (Audiobelege) im gesamten Gebiet, auch von ausgeflogenen Jungtieren, erscheint die Einstufung in der saP („*Nahrungsgast*“) fraglich. Weitere Untersuchungen sind notwendig.

Waldschnepfe

Siehe Mail in der den öffentlichen Unterlagen beigefügten Datei *Stellungnahmen_vor_eigentlicher_Auslegung_geschwaertz.pdf* vom 08.06.2020.

Im Mai/Juni 2020 konnten im Planungsgebiet bei jeder abendlichen Begehung zahlreiche Waldschnepfen im Flug beobachtet werden (u. a. ein Video-/Audiobeleg, mehrere ornithologisch versierte Zeugen). Die Waldschnepfe fehlt in den bisherigen Erhebungen der saP. Weitere Untersuchungen sind daher notwendig. Bei zwei abendlichen Begehungen wurden auch Jungvögel aufgescheucht. Zudem konnte ein Brutnachweis dieser Art durch eine Rupfung (Fund: 24.6.2020, direkt an der namenlosen Quelle) eines Jungtieres (Federbestimmung: Hermann Rank) erbracht werden.

Der Nachweis der Waldschnepfe verwundert nicht, im Gegenteil: angesichts der vorhandenen Lebensraumverhältnisse wäre es eigenartig, keine Waldschnepfen vorzufinden. Daher war es im Zuge der medialen Auseinandersetzung befremdlich, dass die Stadt Teublitz im Rahmen eines „Faktenchecks“ (26.5.2020) behauptete, dass die Waldschnepfe im überplanten Gebiet nicht vorkommt. Der Brutnachweis für die Waldschnepfe, sowie deren massives Auftreten („Schnepfenstrich“) um die Zeit der Sommersonnenwende belegen die ökologisch hochwertige Qualität dieses Waldes. *„Waldschnepfen trifft man in ausgedehnten, strukturreichen Waldgebieten mit ausreichender Bodenfeuchtigkeit“* (Zitat aus „Brutvögel in Bayern, Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2005). Ein wichtiger Standortfaktor ist die „Stocheffähigkeit“ des Bodens, d. h. dass die Tiere mit ihrem langen Schnabel tief im Boden nach Nahrungstieren suchen können. Dies ist vor allem an feuchten Standorten der Fall, womit die Anwesenheit der Waldschnepfe im Planungsgebiet dessen Standortqualität als vielfach feucht unterstreicht. Der Schnepfenbestand im Planungsgebiet ist gemäß der Untersuchungsstandards zu quantifizieren, um aktuelle und tragfähige Daten zu erhalten.

Weitere Artnachweise:

Breitblättrige Stendelwurz (*Epipactis helleborine*, besonders geschützt): Mehrere Exemplare entlang des Waldweges im Planungsgebietes, Fotobelege 2020.

Sumpfhaubenzpilz (*Mitrella paludosa*, Vorwarnstufe laut Roter Liste gefährdeter Großpilze Bayerns): Zahlreiche Fruchtkörper im Bürgerweihergraben, Bestimmung anhand der Fotobelege 2020 durch Helmut Zitzmann, Pilzkundliche Arbeitsgemeinschaft Ostbayern.

Gemeine Dornschröcke (*Tetrix undulata*, keine Gefährdung): Im Südwesten des Planungsraumes im Bereich des namenlosen Grabens, an vegetationsarmen Störstellen (Wurzelteller von Fichten nach Sturmwurf, Boden mit oberflächlicher Vermoorungstendenz). Der Fund ist hier deshalb aufgeführt, da die Art den Standort gut charakterisiert und Ausführungen an anderer Stelle zum Boden unterstreicht: Die Art *„besiedelt immer die Stellen, die die notwendigen Ausstattungen wie ausreichende Feuchtigkeit und schütter bewachsene Bodenstellen mit sich bringen. Dies kann der Rand eines Torfstichs im Hochmoor ebenso bieten wie ein besonnter Waldrand“*. (aus dem Buch „Heuschrecken in Bayern“ 2003, S. 178 ff).

Waldameisen (*Formica spec.*): Im Planungsgebiet gibt es zahlreiche Hügel von Waldameisen. Es ist zu überprüfen, um welche Arten es sich handelt, um weitere Schlussfolgerungen für das Verfahren ableiten zu können.

Exkurs: Lokale Population

Für vergleichsweise immobile Arten wie Bergmolche, Erdkröten oder Laufkäfer sind Ausgleichsflächen im weiteren, mehrere Kilometer entfernten Umland nicht erreichbar. Damit gilt es zu prüfen, ob die sogenannte „Lokale Population“ dieser Arten nach der voraussichtlichen Tötung der meisten Individuen durch die geplanten Maßnahmen und vor allem nach dem Verlust der größten Teile des Lebensraumes nachhaltig negativ beeinträchtigt ist. Bezüglich dieser Frage sind der räumliche Kontext und die angesetzte Raumdimension von entscheidender Bedeutung. Der zentrale Begriff ist der „räumlich-funktionale Zusammenhang“. Hierzu heißt es z. B. im Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (Drucksache 16/5100, Deutscher Bundestag):

„Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.“

Im konkreten Fall an der Autobahnausfahrt Teublitz ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebensräume für die o. g. Arten ein eindeutiger räumlich-funktionaler Zusammenhang“ zwischen den von den Planungen betroffenen Waldbeständen und den feuchten bis nassen Lebensräumen innerhalb des Planungsgebietes bzw. im unmittelbaren Anschluss daran gegeben. Bei Realisierung der Planungen ist die lokale Population dieser Arten stark gefährdet, wahrscheinlich sogar nicht mehr überlebensfähig. Dies ist rechtlich zu prüfen. Ein räumlich-funktionaler Zusammenhang mit den geplanten Ausgleichsflächen ist nicht erkennbar. Es ist also konkret zu prüfen, inwieweit die sehr wahrscheinliche Vernichtung der lokalen Population mehrerer besonders geschützter Arten rechtlich zulässig ist.

Biotope gemäß §30 Bundesnaturschutzgesetz

Im Umweltbericht wird festgestellt:

„[...] Ebenso sind im Geltungsbereich keine amtlich ausgewiesenen Biotope oder nach Art. 23 Bay-NatschG bzw. § 30 BNatschG geschützte Strukturen vorhanden.“

Eine Beschreibung und Erörterung der Biotopstrukturen im Planungsgebiet unterbleiben. Dies ist als gravierender Mangel in den vorliegenden Unterlagen zu werten. Insbesondere die Quellbereiche, sowie grundwasserbeeinflussten Flächen müssen gemäß der entsprechenden Kartierungsschlüssel charakterisiert und ihre potenzielle Einstufung als gesetzlich geschütztes Biotop diskutiert werden.

Allein das Arteninventar an Pflanzen, sowie die vielfach feuchten Standortverhältnisse lassen darauf schließen, dass einige Flächen den Kriterien für gesetzlich geschützte Biotope genügen. Neben den Torfmoosdecken (*Sphagnum ssp*) und dem Goldenen Frauenhaarmoos (*Polytrichum commune*) sind u. a. folgende Arten erwähnenswert: Moorbirke (*Betula pubescens*, fraglich, Untersuchungsbedarf), Preiselbeere (*Vaccinium vitis-idaea*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Heidekraut

(*Calluna vulgaris*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*) und Pfeifengras (*Molinia caerulea*). Diese Arten werden z. B. in der Kartieranleitung Biototypen Bayern (Teil 2, 2018) als typische Arten in Moorwäldern angegeben. Eine Untersuchung der entsprechenden Bestände hinsichtlich ihrer Einstufung als gesetzlich geschütztes Biotop ist aus unserer zwingend erforderlich. Dies betrifft sowohl das eigentliche Planungsgebiet, als auch den unmittelbar nördlich daran anschließenden Bereich des Bürgerweihergrabens, aber auch die südlich angrenzenden Flächen. Aufgrund der räumlichen Nähe des Eingriffsgebietes sehen wir auch die Standortsqualität der angrenzenden Flächen, insbesondere des Bürgerweihergrabens, und damit die dort vorkommenden Biotope durch die geplanten Eingriffe als existenziell gefährdet an.

Wir weisen ferner wiederholt darauf hin, dass der betroffene Wald, ebenso wie die umgebenden Wälder, bereits in alten Kartenwerken als Wald dargestellt werden. Es handelt sich somit um einen historisch alten Wald, in dem z. B. reliktiäre Arten vorkommen können. Historisch alte Wälder sind daher naturschutzfachlich besonders wertvoll, selbst wenn sie forstlich stark überprägt sind. Besonders im Bereich der Bodenlebewesen können sie wenig mobilen Arten als Rückzugsraum dienen.

Abschließend sei bemerkt, dass die schlichte Behauptung, das im Südosten anschließende FFH-Gebiet liege „außerhalb des Wirkungsbereiches“ (Entfernung: 500 m, in den Unterlagen: 600 m), nicht weiter mit Fakten belegt wird. Das ist aus unserer Sicht eine ungenügende Erörterung im Sinne des gesetzlich vorgeschriebenen Umgebungsschutzes.

Bemerkung zu den bisher erhobenen Daten (saP, Höhlenbaumkartierung):

Unsere in dieser Stellungnahme und vorausgegangenen Meldungen gegebenen zusätzlichen Informationen hinsichtlich des Arteninventars und der Lebensräume im Planungsgebiet zeigen, dass weitergehende bzw. erneute Untersuchungen notwendig sind, um eine belastbare Datengrundlage für die Planung zu erhalten, auch hinsichtlich des Alters der verwendeten Daten (>5 Jahre).

Wir verbinden diese Feststellung ausdrücklich nicht mit einer Kritik an der Arbeit der involvierten Planungs- und Kartierbüros. Im Rahmen der Auftragsvorgaben wurden von diesen Daten und Ergebnisse im geforderten Umfang geliefert.

Gleichwohl ist es ein generelles Problem derartiger, auftragsmäßig begrenzter Untersuchungen, dass Arten übersehen werden, oder sich bei älteren Daten neue Entwicklungen ergeben (wie z. B. beim oben beschriebenen Bussardhorst). In jedem Falle sind neue Erkenntnisse, z. B. von ortskundigen Kennern von Flora und Fauna in die Planungen mit einzuarbeiten, denn der rechtliche Status eines Schutzgutes (geschützte Art oder geschützter Lebensraum) ist unabhängig davon gegeben, ob dieses im Rahmen eines Untersuchungsauftrages festgestellt wurden, oder nicht. Im Sinne der Rechtssicherheit des Verfahrens ist es daher aus unserer Sicht zwingend erforderlich, das Planungsgebiet hinsichtlich naturschutzrechtlicher Schutzgüter erneut und erweitert zu untersuchen. Nur damit können die offensichtlichen Defizite hinsichtlich des bisher festgestellten Arteninventars oder auch potenzieller geschützter Biotope behoben werden. Die Untersuchungen sollten dabei das gesamte jahreszeitliche Spektrum erfassen. Gerne stehen wir für fachliche Beratung zur Verfügung.

Zusammenfassung Arten- und Biotopschutz

Am Fuße des „Schwarzen Berges“ weist das Gebiet, gespeist von Hang- und Schichtwasser, frische bis feuchte oder sogar nasse Lebensräume mit zahlreichen gesetzlich geschützten Arten auf. Die entsprechenden Untersuchungen sind teilweise älter als 5 Jahre. Viele der von LBV-Mitarbeitern im Jahre 2020 im Planungsgebiet gefundenen, gesetzlich geschützten Arten sind in den Gutachten nicht enthalten. Das gleiche gilt für gesetzlich geschützte Biotope bzw Biotopstrukturen. Wir fordern deshalb umfangreiche Neuuntersuchungen, um eine belastbare Datengrundlage für die Planungen zu erhalten. Der derzeitige Datenstand mit zahlreichen nicht oder unzureichend erfassten Arten, sowie keinen Informationen zu gesetzlich geschützten Biotopen ist aus naturschutzfachlicher Sicht unbefriedigend und stellt keine geeignete Grundlage im Sinne der Rechtssicherheit der vorgelegten Pläne dar.

Ausgleichsmaßnahmen

Wie in vorausgegangenen Stellungnahmen möchten wir vehement darauf hinweisen, dass im Sinne der Bayerischen Kompensationsverordnung die Eingriffsvermeidung prioritäres Ziel ist. Wir sehen angesichts der Historie des Planungsgebietes (historisch alter Wald, lange Habitattradition) und angesichts der Standortverhältnisse (frisch bis feucht, oberflächennahe Wasserzüge, Schicht- und Hangwasser) eine funktionelle Ausgleichbarkeit als nicht gegeben an. Für unzählige, wenig mobile Tiere (darunter auch viele gesetzlich geschützte Arten) bedeutet der geplante Eingriff den Tod. Es ist aus unserer Sicht auch die jeweilige lokale Population gefährdet (siehe Ausführungen zu einzelnen Arten). Fast alle Flächen für Ausgleichsmaßnahmen befinden sich viele Kilometer entfernt vom geplanten Eingriffsgebiet und scheiden damit als Ausweichfläche, z. B. für die betroffenen Amphibien, ohnehin aus. Auch der über Jahrhunderte (oder länger) gewachsene Waldboden und seine Lebewesen werden de facto vernichtet, denn er ist „flächig abzuschieben und zu beseitigen“ (Zitat Baugrundgutachten).

Damit ist das geplante Gewerbegebiet ein typisches Beispiel für die Diskrepanz zwischen dem naturschutzfachlich ebenso sinnvollen wie notwendigen funktionalen Ausgleich, und den gesetzlichen Vorgaben für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Aufgrund dieser grundsätzlichen Überlegungen soll auf die einzelnen Ausgleichsmaßnahmen des Verfahrens nur kurz eingegangen werden, da sie aus unserer Sicht selbst bei guter Durchführung keinen funktionalen Ausgleich darstellen und deshalb als sogenannter „Ausgleich“ fachlich abzulehnen sind. Wir weisen im Übrigen darauf hin, dass erfahrungsgemäß (belegt durch zahlreiche Studien) der Vollzug von Ausgleichsmaßnahmen, noch dazu in den in diesem Verfahren beschriebenen Zeiträumen über viele Jahrzehnte, mit sehr vielen Defiziten verbunden ist, oder nach einigen Jahren schlicht kein Vollzug mehr stattfindet, von behördlichen Überprüfungen des Vollzugs ganz zu schweigen.

A/E Fläche 1 Samsbacher Forst:

Es stellt sich die Frage, ob die Aufforstung dieser Offenlandfläche naturschutzfachlich sinnvoll ist. Alternativ könnte man standortsgerechte Offenlandbiotope, die typisch für derart feuchte Lebensräume sind, anstreben, mit einem abschirmenden Gehölzsaum zur Straße hin.

A/E Fläche 2 Marktstaudenäcker:

Es ist zu kritisieren, dass eine Doppelfunktion vorliegt, auch wenn dieser von den beteiligten Behörden zugestimmt wird: *„Die Stadt Teublitz plant derzeit ein „Konzept zur Schaffung von Retentionsraum auf dem Gebiet der Stadt Teublitz“ [...]. Es handelt sich dabei um einen Retentionsraumpool für Eingriffe außerhalb des vorliegenden Bebauungsplanes. Einer Anerkennung dieses Retentionsraumpools auch als „naturschutzrechtlicher Ausgleich“ für die vorliegende Planung wird sowohl von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes, als auch von Seiten der unteren Naturschutzbehörde zugestimmt“.* Dieser Ansatz zeigt, dass es hinsichtlich zukunftsweisender Planungen in Sachen Natur- und Hochwasserschutzes in Teublitz keinerlei Ambitionen gibt, sondern man versucht den Weg des geringsten Widerstandes zu gehen. Gesetzlich vorgeschriebene Retentionsräume (weil andernorts Überschwemmungsflächen verbaut werden), sollen zugleich für den naturschutzfachlichen Ausgleich eines fragwürdigen Projektes verwendet werden. Es sei zudem darauf hingewiesen, dass FFH-Lebensraumtypen von den Gestaltungsmaßnahmen betroffen sind, wie dies auch in den entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht geäußert wird. Die Aussage *„demnach können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes sicher bzw. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden“* wird nicht mit entsprechenden Gutachten belegt und ist aus unserer Sicht damit unzureichend. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen. Fischereirechtlich ist die Gefahr von Fischfallen zu prüfen.

Es ist äußerst unbefriedigend, wenn im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen Eingriffe in bestehende Schutzgüter verbunden werden. Es ist zudem bedauerlich, dass derartige, in Teilen durchaus begrüßenswerte Maßnahmen, nur dann durchgeführt werden, wenn sie als gesetzlich vorgeschriebener Ausgleich für Zerstörungen andernorts dienen. Im Rahmen ambitionierter, zukunftsweisender Ansätze im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie bzw. der Europäischen FFH-Richtlinie sollten derartige Projekte ganz selbstverständlich entlang unserer Flüsse realisiert werden.

A/E Fläche 3 Große Wiesen:

Hinsichtlich der Aufforstungsflächen siehe Anmerkung zu A/E Fläche 1. Es ist anzumerken, dass z. B. hinsichtlich Offenland bewohnender Wiesenbrüter im Bereich der Flussauen Aufforstungen u. U. kontraproduktiv sind.

A/E Fläche 4: Grünwinkelwiesen

Siehe Anmerkungen zu vorherigen Flächen.

A/E Flächen 5-10:

Die Maßnahmen auf Privatwaldflächen (Wiederaufforstung, Umwandlung in naturnahe Waldgesellschaften) sollten aus unserer Sicht selbstverständlicher Bestandteil einer nachhaltigen, zukunftsweisenden und naturnahen Waldwirtschaft sein, die im Übrigen durch diverse Förderprogramme des Staates unterstützt werden. Bei den gelisteten Ausgleichsmaßnahmen im Wald fehlt der Ansatz der Naturwaldentwicklung völlig. Defizite im Waldnaturschutz finden sich vor allem im Bereich alter Wälder. Naturschutzfachlich wäre es sinnvoller gewesen, entsprechende Bestände zu lokalisieren und deren Nutzungsfreiheit anzustreben. Auch der Staatswald sollte sich dabei beteiligen.

Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Der Landesbund für Vogelschutz (LBV) lehnt die Planungen für das Gewerbegebiet an der Autobahnausfahrt Teublitz (A93) vehement ab. Neben grundsätzlichen Erwägungen des Landschaftsschutzes, der Anbindung an bestehende Strukturen und der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sprechen aus unserer Sicht vor allem Gründe des Arten- und Naturschutzes gegen die Planungen. Es sind zahlreiche gesetzlich geschützte Arten betroffen, deren lokale Population zu erlöschen droht. Die sogenannten Ausgleichsmaßnahmen sind nicht als funktionaler ökologischer Ausgleich zu werten. Das Projekt ist aus unserer Sicht nicht genehmigungsfähig. Es widerspricht zudem zentralen politischen Zielsetzungen hinsichtlich Flächenverbrauch, Erhalt der Artenvielfalt und des Klimaschutzes.

Wir appellieren dringend an die Entscheidungsträger aller Ebenen (Kommunen, Landkreis, Regierung, Staatsregierung), sich dafür einzusetzen, dass derartige Projekte nicht mehr verwirklicht werden. Lokal adressieren wir diese Aufforderung ausdrücklich nicht nur an die Stadt Teublitz, die mit ihren weiträumigen Natur- und Kulturlandschaften einen unschätzbaren Beitrag zur Lebensqualität im sogenannten Städtedreieck (und sogar darüber hinaus!) leistet. Die Nachbarkommunen Burglengenfeld und Maxhütte-Haidhof sind genauso gefordert. Leider ist das Städtedreieck bisher ein Negativ-Beispiel hinsichtlich Flächenverbrauch und Überplanung von wertvollen Naturräumen. Das Städtedreieck wehrte sich sogar gegen den Vorrang von ökologischen Belangen, wie er im Regionalplan vorgesehen ist (siehe Anlagen). In Zukunft sollten im Rahmen einer gemeinsamen, landschaftsökologisch sinnvollen Planung miteinander entsprechende Projekte angegangen werden und Leerstände unabhängig von der jeweiligen Gemeindezugehörigkeit genutzt werden. Aus unserer Sicht steht das Städtedreieck am Scheideweg: jeweils eigene Gewerbegebiete, mehr Straßen, mehr Wohngebiete im Sinne veralteter Planungen, oder ein bayerweit vorbildliches Vorgehen mit einer gemeinsamen, regional und ökologisch sinnvollen Planung. Letzteres würden wir gerne und konstruktiv unterstützen!

Anlagen (sind als Teil der Stellungnahme zu sehen)

- 1) Stellungnahme des LBV zum Flächennutzungsplan der Stadt Teublitz 30.9.2019
- 2) Gemeinsame Stellungnahme von Bund Naturschutz und Landesbund für Vogelschutz zu Flächenverbrauch und Naturzerstörung im Städtedreieck Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz, 05/2019,
- 3) Darstellung der Fernwirkung des geplanten Gewerbegebietes.
- 4) Gemeinsame Presseerklärung Bund Naturschutz und Landesbund für Vogelschutz, 24.01.2020
- 5) Presseerklärung des LBV vom 04.02.2020 bezüglich möglicher Klage des Städtedreiecks gegen den Regionalplan
- 6) Presseerklärung des LBV vom 23.04.2020 bezüglich Aufstellungsbeschluss zum Gewerbegebiet an der A93
- 7) Presseerklärung des LBV vom 8.7.2020 zu „Bürgerinfo“ der Stadt Teublitz, verteilt an alle Haushalte

Verwendete Literatur (Beispiele):

Amphibien und Reptilien in Bayern (diverse Autoren, 2019), 783 S.

Der Bergmolch (Thiesmeier, Schulte 2010), 160 S.

Heuschrecken in Bayern (diverse Autoren, 2003), 515 S.

Libellen in Bayern (diverse Autoren, 1998), 333 S.

Großlaufkäfer der Gattung *Carabus* in Deutschland (Bestimmungshilfe, Herausgeber: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, 2018), 16 S.

Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996-1999 (diverse Autoren, 2005), 555 S.

Atlas der Brutvögel in Bayern, Verbreitung 2005-2009 (diverse Autoren, 2012), 256 S.

Hinweis: die im Text erwähnten Foto-/Videobelege von Arten und Lebensräumen können auf Anfrage im Original zur Verfügung gestellt werden (Datei oder auch Speicherkarte).

Abschließend möchten wir auf unseren Wunsch hinweisen, die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen eines öffentlichen Erörterungstermines zu diskutieren. Diese Option wurde auch im Formular des Antwortschreibens an die Stadt Teublitz angeboten.

Mit freundlichen Grüßen

Sigrid Peuser

Dipl.-Biologin

Stv. Leiterin LBV-Bezirksgeschäftsstelle

gez.

Dr. Christian Stierstorfer

Dipl.-Biologe

LBV-Waldreferent